



HESSISCHER LANDTAG

22. 12. 2023

Kleine Anfrage

Volker Richter (AfD), Arno Enners (AfD) und Robert Lambrou (AfD)
vom 14.11.2023

Ergebnisse der MPK: Die geplante Beschleunigung von Asylverfahren

und

Antwort

Chef der Staatskanzlei

Vorbemerkung Fragesteller:

Im Wege der am 06.11.2023 unter dem Vorsitz von Herrn Boris Rhein durchgeführten Ministerpräsidentenkonferenz (MPK) sind eine zusätzliche Beteiligung des Bundes an den Kosten der Flüchtlingsaufnahme und weitere Maßnahmen zur Abhilfe der akuten Flüchtlingskrise beschlossen worden. Als eine dieser Maßnahmen ist u. a. die Verkürzung von Asylverfahren und der sich etwaig daran anschließenden Gerichtsverfahren beschlossen worden. Darüber hinaus ist beschlossen worden, dass die im Leistungsbezug nach dem AsylbLG übliche Leistungsanhebung auf „Sozialhilfe“-Niveau zum Zweck der Kosteneinsparung nicht wie bisher üblich nach einer Leistungsbezugsdauer von 18 Monaten, sondern erst von 36 Monaten eintreten soll.

Die Vorbemerkung des Fragestellers vorangestellt, beantworte ich die Kleine Anfrage im Einvernehmen mit dem Minister der Justiz wie folgt:

- Frage 1. Kann davon ausgegangen werden, dass die geplante Beschleunigung der Asyl- und Gerichtsverfahren auf eine Dauer von drei respektive sechs Monate im Anbetracht der ohnehin bestehenden Überlastung der zuständigen Behörden und Gerichte nach derzeitigem Sachstand tatsächlich nicht gewährleistet werden kann?
- Frage 2. Ist beabsichtigt, die Beschleunigung der Asyl- und Gerichtsverfahren durch eine entsprechende Aufstockung des Personalbestands aufseiten der zuständigen Behörden und Gerichte zu erreichen, und, falls ja: In welchem Umfang und zu welchem Kostenbetrag?

Die Fragen 1 und 2 werden aufgrund des Sachzusammenhangs gemeinsam beantwortet.

Die behördlichen Asylverfahren werden durch das Bundesamt für Migration und Flüchtlinge durchgeführt. Auf dessen Personalbestand hat die Landesregierung keinen Einfluss.

Die Dauer der gerichtlichen Asylverfahren sowie deren Beschleunigung sind vordringliche Themen auch in Hessen. Die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder haben gemeinsam mit dem Bundeskanzler am 06.11.2023 unter anderem beschlossen, dass gerichtliche Asylverfahren für Angehörige von Staaten mit geringer Anerkennungsquote in drei Monaten abgeschlossen werden sollen. In allen anderen Fällen sollen erstinstanzliche Asylverfahren regelhaft nach sechs Monaten beendet sein.

Die Landesregierung trägt für eine hinreichende Ausstattung der hessischen Verwaltungsgerichtsbarkeit Sorge. Die Besetzungsquote für die Verwaltungsgerichte liegt derzeit insgesamt bei ca. 96 %. Die Personalausstattung der Verwaltungsgerichtsbarkeit ist nach dem Personalbedarfsberechnungssystem PEBB§Y derzeit auskömmlich.

Zur Beschleunigung der gerichtlichen Asylstreitverfahren hat die Landesregierung gleichwohl beschlossen, ab 01.01.2024 neu eingehende Fälle, die sichere Herkunftsstaaten oder Herkunftsstaaten mit einem geringen Fallaufkommen betreffen, beim Verwaltungsgericht Gießen zu bündeln. Gerade bei diesen Verfahren kommt es auf Effizienz an, da die Erfolgsaussichten des Asylantrages gering, die Rückführungsperspektiven dagegen günstig sind.

Das Verwaltungsgericht Gießen hat eine zentrale Lage in Hessen. Es hat sich bei asylgerichtlichen Verfahren schon bislang als sehr leistungsfähig erwiesen. Durch die Konzentration können aufwändige Einarbeitungen in länderspezifische Besonderheiten an den anderen hessischen Verwaltungsgerichten vermieden werden.

Darüber hinaus wird eine Intensivierung der Fortbildung für Verwaltungsrichterinnen und Verwaltungsrichter sowie eine bundesgesetzliche Änderung angestrebt, um einen flexibleren Einsatz von Proberichterinnen und Proberichtern in Asylverfahren bereits nach drei Monaten zu ermöglichen.

Frage 3. Ist die Annahme zutreffend, dass die o. g. Änderungen im Bezug von Leistungen nach dem AsylbLG praktisch nicht zur Anwendung kommen können und lediglich zu „Schaufensterzwecken“ beschlossen worden sind, wenn doch laut Beschluss der MPK künftige Asylverfahren nicht länger als maximal sechs Monate dauern sollen und eine Leistungsbezugsdauer von 18 Monaten mit daran anschließender Leistungsanhebung somit ohnehin nicht erreicht würde?

Der Bundeskanzler und die Regierungschefinnen und Regierungschefs der Länder sind der Auffassung, dass die Anreize für eine Sekundärmigration innerhalb Europas nach Deutschland gesenkt werden müssen. Daher haben sie verabredet, dass der bisherige automatische Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen statt bisher nach 18 Monaten künftig erst nach 36 Monaten eintritt.

Die Verdoppelung der Wartezeit auf den Erhalt von Analogleistungen und die damit verbundene finanzielle Schlechterstellung von Leistungsberechtigten nach § 2 Abs. 1 Satz 1 AsylbLG, soll den Anreiz, nach Deutschland zu kommen, reduzieren. Die Verkürzung der Verfahren, soll ebenfalls dafür sorgen, dass die Asylbewerber schneller Gewissheit haben, ob sie eine Anerkennung erhalten oder nicht. Eine Rückführung ist jedoch oft nicht direkt nach der Ablehnung möglich und aus bekannten Gründen häufig mit Hindernissen verbunden. Menschen, die ausreisen müssen, dies jedoch freiwillig nicht tun und bei denen Abschiebehindernisse bestehen, die eine Rückführung verzögern, sollen so weiter nur die reduzierten Leistungen nach dem Asylbewerberleistungsgesetz erhalten.

Frage 4. Inwieweit stellen die o. g. Änderungen im Leistungsbezug nach dem AsylbLG einen Hinweis darauf dar, dass sich künftige Asylverfahren auch aus Sicht der Teilnehmer der MPK – entgegen des betreffenden Beschlusses – tatsächlich nicht auf eine Dauer von drei respektive sechs Monate werden verkürzen lassen und diese Verfahren doch eine Dauer von 18 Monaten werden überschreiten können?

Unter den nicht anerkannten Asylbewerbern befinden sich Personen, die abgeschoben werden können und andere, bei denen Abschiebehindernisse bestehen und die aus diesen Gründen eine Duldung erhalten. Diese Personen werden künftig statt nach 18 Monaten, erst nach 36 Monaten Anspruch auf die sogenannten Analogleistungen haben.

Ergänzend wird auf die Antwort zu Frage 3 verwiesen.

Wiesbaden, 20. Dezember 2023

Axel Wintermeyer